



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 19/2020

7. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 21. April 2020 498

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen in der Corona-Krise (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen) vom 15. April 2020 501

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, § 46 Absatz 2 StVO und Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO für die Transporte von Kalamitätsholz im Freistaat Sachsen Az.: 54-4013/4/19 vom 23. April 2020 503

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen

Vom 21. April 2020

Abschnitt A Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

2020“) (BAnz AT 31.03.2020 B2), in der jeweils geltenden Fassung.

I. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Unterstützung von im Landessportbund Sachsen organisierten Vereinen, die aufgrund der zum Infektionsschutz aufgrund der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) getroffenen Maßnahmen mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vereine auswirken können. Diesen Sportvereinen soll zur Abmilderung der Folgen im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung zur Existenzsicherung als Zuschuss gewährt werden, um den weiteren Fortbestand der Vereinslandschaft im Bereich Sport zu sichern.

Darüber hinaus soll den Trägervereinen von Sport- und Sportleiterschulen, Sportvereinen sowie deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen die über die Soforthilfe nicht abgedeckte wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einschränkungen der zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie nachweisen können, eine Unterstützung in Form eines zinslosen Darlehens zur Überbrückung entsprechender Engpässe gewährt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen

III. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Abschnitt B Soforthilfe für Sportvereine

IV. Gegenstand der Förderung

Die Soforthilfe soll dem Sportverein insbesondere zur Existenzsicherung dienen. Der Bedarf ist dabei nachzuweisen.

V. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine erhalten.

VI. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Antragsteller nach Ziffer V war zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen.
2. Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Weise nach, dass die geltend gemachten Kosten aufgrund der zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen entstanden sind. Dabei kann es sich um unabweisbare Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben handeln. Im Falle der unabweisbaren Einnahmeverluste weist der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise nach, dass die Zuschussförderung zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers.

VII.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Soforthilfe wird in Form von Zuweisungen als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
2. Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt.
3. Die Höhe der Zuwendung kann dabei bis zu 10 000 Euro in Abhängigkeit von dem nachgewiesenen Finanzierungsbedarf betragen. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Betrag im Einzelfall mindestens 1 000 Euro beträgt.

VIII.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung können beim Landessportbund Sachsen, PF 100 952, 04009 Leipzig, Mail: soforthilfe@sport-fuer-sachsen.de, eingereicht werden.
2. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

Abschnitt C

Liquiditätsdarlehen für Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereine und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen

IX.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Trägervereinen von Sport- und Sportleiterschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen, die aufgrund der zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen mit Liquiditätspässen konfrontiert sein könnten.

X.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

1. Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen und
2. die im Landessportbund Sachsen organisierten Sportvereine sowie
3. deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen.

XI.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a) Der Antragsteller war am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten¹, auch wenn er danach in Folge

¹ Gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.

der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist.

- b) Für das laufende Wirtschaftsjahr prognostiziert der Antragsteller aufgrund der Auswirkungen der zum Infektionsschutz aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen einen Umsatzrückgang oder Einnahmehausfälle von mindestens 20 Prozent.
 - c) Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalen wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
 - d) Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen verwendet werden.
 - e) Die Zuwendung kann für Antragsteller nach Ziffer X Nummer 1 nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller zum 15. März 2020 bereits Trägerverein einer Sport- und Sportleiterschule in Sachsen war.
 - f) Die Zuwendung kann für Antragsteller nach Ziffer X Nummer 2 nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller zum 15. März 2020 ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen war.
 - g) Die Zuwendung kann für Antragsteller nach Ziffer X Nummer 3 nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen hat.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Sächsischen Aufbaubank (SAB) auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 3. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

XII.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf² für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen bis zu maximal 5 Prozent des Jahresumsatzes des Jahres 2019, jedoch minimal 5 000 Euro höchstens bis zu 350 000 Euro, gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Folgeantrag gemäß Nummer 4 ein Nachrang-Darlehen bis zu maximal 10 Prozent des Jahresumsatzes des Jahres 2019, höchstens jedoch bis zu 500 000 Euro, gewährt werden.
2. Das Darlehen ist drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt.

² Weiterlaufende Betriebsausgaben

3. Bei Tilgung des Darlehens in Höhe von 50 Prozent des ursprünglichen Darlehensbetrages innerhalb von fünf Jahren nach Darlehensgewährung kann der restliche Darlehensbetrag (50 Prozent) auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung des Staatsministeriums des Innern (§ 59 der Sächsischen Haushaltsordnung) erlassen werden. Ist der Darlehensnehmer wirtschaftlich nicht in der Lage, das Darlehen ab dem 5. Jahr zurückzuführen, kann er beim Staatsministerium des Innern einen Antrag auf anteiligen Erlass der Rückzahlungsverpflichtung stellen (§ 59 der Sächsischen Haushaltsordnung). Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei Antragstellern nach Ziffer X Nummer 3. Ausnahmsweise kann ein anteiliger Erlass für Antragsteller nach dieser Ziffer als Einzelfallentscheidung des Kabinetts gewährt werden. Im Übrigen bleibt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung unberührt.
4. Wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht, kann das Darlehen auf Antrag (Folgeantrag) bis zu einem Höchstbetrag gemäß Nummer 1 Satz 2 angehoben werden.
5. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausbezahlt.

XIII.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Sächsische Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9,

01069 Dresden, als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare bereit (www.sab.sachsen.de).

2. Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Höhe des Darlehens.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
4. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gelten die Nummern 1.3, 3.3 Satz 1, 3.5.2, 4.2.1, 4.2.2, 8, 11.1, 14, 15.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Regelungen der ANBest-P finden keine Anwendung. Dem Zuwendungsempfänger sind jedoch die Pflichten nach Nummer 7 ANBest-P (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) aufzuerlegen. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

XIV.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22. April 2020 in Kraft.
2. Die Laufzeit ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Dresden, den 21. April 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen in der Corona-Krise (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen)

Vom 15. April 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Einzelunternehmern (Solo-Selbstständigen), kleinen und mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern im Freistaat Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - a) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung
 - d) dieser Richtlinie
 zinslose und zunächst tilgungsfreie, langfristige Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität für die in Ziffer II genannten Zuwendungsempfänger.
3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind
 - a) im Haupterwerb¹ tätige Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe² oder
 - b) gewerbliche Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen mit bis zu 100 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von Vereinen,
 - b) gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen,
 - c) Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum³ von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Aquakultur.

III.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a) Das Unternehmen war am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten⁴, auch wenn es danach in Folge der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist.
 - b) Für das laufende Geschäftsjahr prognostiziert der Antragsteller aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent.

¹ Eine selbstständige Tätigkeit wird dann im Nebenerwerb ausgeübt, wenn die Ausübung anderer abhängiger Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang erfolgt.

² Steuerliche Veranlagung im Freistaat Sachsen

³ Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 25 Prozent

⁴ Gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV. Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten.

- c) Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
 - d) Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt
- a) bei Antragstellern mit einem Jahresumsatz bis eine Million Euro auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - b) bei allen anderen Antragstellern ist zusätzlich zu den Eigenerklärungen die Erklärung eines sachverständigen Dritten⁵ vorzulegen, dass der Jahresumsatz eine Million Euro übersteigt und die beantragte Darlehenssumme den von dem sachverständigen Dritten⁵ eingeschätzten Liquiditätsbedarf nicht übersteigt.
3. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Billigkeitsleistungen oder Zuwendungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für Zuwendungsempfänger, auch soweit diese während der Laufzeit dieses Programms noch in Kraft treten, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf⁶ für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5 000 Euro gewährt.
 - a) Für Antragsteller mit einem Jahresumsatz bis eine Million Euro ist die Darlehenshöhe auf 50 000 Euro begrenzt.
 - b) Für alle anderen Antragsteller ist die Darlehenshöhe auf 100 000 Euro begrenzt.
2. Das Darlehen ist drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt.
3. Bei Tilgung des Darlehens in Höhe von 90 Prozent der Darlehenssumme innerhalb von drei Jahren nach Dar-

lehensgewährung wird der restliche Darlehensbetrag erlassen.

4. Wird das steuerlich festgestellte Jahresergebnis für das Jahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 nicht erreicht, so wird auf Antrag ein Tellerlass von bis zu 20 Prozent gewährt.
Im Übrigen bleibt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung unberührt.
5. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausbezahlt.

V.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bis spätestens zum 30. September 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als zuständige Bewilligungsstelle einzureichen. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).
2. Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über Höhe des Darlehens.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Nummern 1.3, 3.3 Satz 1, 3.5.2, 4.2.1, 4.2.2, 8, 11.1, 14, 15.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Regelungen der ANBest-P finden keine Anwendung. Dem Zuwendungsempfänger sind jedoch die Pflichten nach Nummer 7 ANBest-P (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) aufzuerlegen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

VI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. April 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
2. Die Richtlinie Soforthilfe-Darlehen vom 22. März 2020 (SächsABl. S. 410) tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Dresden, den 15. April 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

⁵ Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

⁶ Weiterlaufende Betriebsausgaben

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zum Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO,
§ 46 Absatz 2 StVO und Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO
für die Transporte von Kalamitätsholz im Freistaat Sachsen

Az.: 54-4013/4/19

Vom 23. April 2020

Extremwetterereignisse und die massenhafte Vermehrung von Schadinsekten haben zu einem großflächigen Absterben von Waldbeständen im Freistaat Sachsen geführt. Damit einhergehend droht der Verlust der Waldfunktionen. Insgesamt liegt das zu bewältigende Holzaufkommen deutlich über der jährlichen Holzeinschlagsmenge zurückliegender Jahre. Die durch Borkenkäfer verursachte Schadholzmenge ist etwa dreimal so hoch wie das historische Maximum von 1947. Ein zügiger Abtransport des Schadholzes ist dringend erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der rindenbrütenden Schadinsekten und der damit verbundenen Vernichtung weiterer Waldflächen zu verhindern.

Zur Beschleunigung der Schadholzaufarbeitung und der Vermeidung einer Käferkalamität gelten folgende Ausnahmen und Erlaubnisse gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für den Transport von teilbarer Ladung (Kalamitätsholz) im Freistaat Sachsen als allgemein erteilt:

1. von § 34 Absatz 6 Nummer 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 44,00 t,
2. von § 22 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung für die Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung) bis maximal 22,75 m (mit Ladungsüberstand) entsprechend Randnummer 20 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung,
3. nach § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung bis zu einer Länge der Fahrzeugkombination (ohne Ladungsüberstand) von maximal 23 m gemäß Randnummer 110 der der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung.

I.

Das Erfordernis des schnellstmöglichen Schadholzabtransportes zur Verhinderung weiteren Waldsterbens ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung zu erachten.

II.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaats Sachsen ab dem 1. Mai 2020 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Im Einvernehmen mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf das Gebiet des Landes Brandenburg sowie bis zum 30. Juni 2020 auf die Gebiete des Landes Sachsen-Anhalt und Thüringen, sofern ein Teil der Transportstrecke im Freistaat Sachsen liegt. Entsprechende Regelungen der genannten Länder gelten im Gegenzug auch im Freistaat Sachsen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte von Kalamitätsholz

1. aus den Kalamitätsgebieten zu Lager- und Umschlagplätzen, Bahnhöfen, Häfen oder zu Holz verarbeitenden Betrieben,
2. zwischen den unter 1. genannten Stellen, sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. und 2. im Zusammenhang stehen.

Industrierestholz wie Sägeholz, Hackschnitzel und aufbereitete Schnitthware wird von der Ausnahmegenehmigung nicht erfasst.

III.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Fahrzeugkombination darf hinsichtlich der erteilten Ausnahmen nur zur Beförderung des oben definierten Kalamitätsholzes verwendet werden, auch wenn es sich bei diesem um keine unteilbare Ladung im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung handelt.
2. Bei Überschreitung der zulässigen Fahrzeuglänge muss eine gültige Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegen.
3. Die Vorschriften für die Fahrzeughöhe und -breite nach § 32 sowie die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind einzuhalten.

IV.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die technische Eignung der Fahrzeugkombination ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen bereits in die Zulassungsbescheinigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung ist mitzuführen.

ren und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Der Fahrzeughalter hat eine Bescheinigung seines zuständigen Versicherers beizubringen, wonach sich die dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die mit dieser per Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt. Er hat diese mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
4. Als Fahrzeugführer dürfen nur besonders geschulte Personen eingesetzt werden, die nach Eignung und Erfahrung ausreichende Gewähr für die vorschriftsmäßige Bedienung der technischen Einrichtungen und für die sichere Führung des Fahrzeuges bieten und über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung belehrt wurden.
5. Diese Allgemeinverfügung ist vom Fahrzeugführer in lesbarer Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
6. Alle weiteren Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind, soweit keine weiteren Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, auch bei Kalamitätsholztransporten einzuhalten.

Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

7. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt – auch im Einzelfall – vorbehalten.

IV.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenfrei.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter: <http://www.egvp.de/>) Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dresden, den 23. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Albrecht
komm. Abteilungsleiter

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

29. April 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.